



## Teil I

### Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für Krabbelstube und Kindergarten Piberbach

#### 1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

Die Pfarrcaritas Kematen, Kirchenplatz 1, 4531 Kematen an der Krens (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine KBBE (Krabbelstube und Kindergarten) in 4533 Piberbach, Kindergartenstraße 6 nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

#### 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

#### 3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2. In den Weihnachtsferien von 24.12. bis 01.01. ist die KBBE geschlossen.
- 3.3. Die Kalenderwochen 32,33,34 und 35 sind geschlossen.
- 3.4. An schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien stehen die KBBE ausschließlich Kindern, deren beide Erziehungsberechtigte zu dieser Zeit berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Weihnachtsferien ab 2.1.
- Semesterferien
- Osterferien
- Zwickeltagen

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Eine Anmeldung für diese Betreuung ist erforderlich. Die Anmeldeformulare werden rechtzeitig ausgegeben.

**Wird ein Kind zu den oben genannten Zeiten verbindlich angemeldet und fehlt unentschuldigt, dann wird im Nachhinein eine Gebühr von € 20,- pro Zwickeltag (bzw. max.**

€ 50,-/Woche) eingehoben, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor. Die Gebühr wird im Nachhinein verrechnet.

#### 4. Tägliche Öffnungszeit

- 4.1. Die Öffnungszeiten können in Absprache mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jährlich neu festgelegt werden.

a)

	<b>Krabbelstube</b>	<b>Kindergarten</b>
<b>Montag</b>	07:00 – 15:00 Uhr	07:00 - 16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 – 15:00 Uhr	07:00 - 16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 – 15:00 Uhr	07:00 - 16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 – 15:00 Uhr	07:00 - 16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 – 13:00 Uhr	07:00 - 14:00 Uhr

Für die Kindergarten- und Krabbelstübengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 – 07:30 Uhr festgelegt. In dieser Randzeit und am Nachmittag werden die Gruppen zusammengelegt.

- 4.2. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. <u>Abholzeiten</u>	<u>Krabbelstube</u>	<u>Kindergarten</u>
ohne Mittagessen	bis 12:00 Uhr	bis 13:00 Uhr
mit Mittagessen	bis 13:00 Uhr	bis 13:00 Uhr
nach der Ruhepause bzw. am Nachmittag	ab 14:00 Uhr	ab 14:00 Uhr

- 4.6. Bei Erkrankungen oder Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, hat die Abmeldung vom Mittagessen bis spätestens 08.00 Uhr per Anruf oder SMS zu erfolgen.

#### 5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juli bzw. bis Ende September des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

#### 6. Aufnahme in die KBBE

- 6.1. Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung ist direkt in der KBBE zu tätigen, die Einladung zur Anmeldung folgt durch die

Kindergartenleitung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen.

6.3. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens drei Tage pro Woche (in Ausnahmefällen nur bei Platzsharing an zwei Tagen pro Woche) erfolgen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel der Hauptwohnsitzgemeinde
- Sozialversicherungsnummer

Für die Aufnahme in eine KBBE sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträger
- Einkommensnachweis (nur bei Nachmittagsbetreuung) der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- In der Krabbelstube: Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt frühestens ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. Kindergarteneintritt.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

6.6. Die angemeldeten Betreuungszeiten können während des Betreuungsjahres nur monatlich und dann geändert werden, wenn die Ressourcen (z.B. Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der KBBE vorhanden sind. Weiters ist eine Dienstgeberbestätigung vorzulegen. Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.

6.7. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Gemeinde über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten so bald wie möglich schriftlich mit. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen fristgerecht eingelangt sind. Kinder aus der Gemeinde Piberbach sind jedenfalls bevorzugt aufzunehmen.

6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen auch bei bereits bestehendem Betreuungsvertrag mit der KBBE dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Rechtsträger behält sich vor, bei begrenztem Platzangebot den Betreuungsvertrag vorzeitig (auch während des Arbeitsjahres) zu beenden.

6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **7. Kindergartenpflicht**

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung von der KBBE**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zu Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die KBBE**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## 11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder per SMS zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr in der KBBE abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages vormittags im Kindergarten anwesend sein und müssen ab dem Zeitpunkt des Ankommens mind. 4 Stunden/Tag verweilen. Die Gemeinde Piberbach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von sämtlichen Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein)** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

12.9. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Schiefer, Splitter, Zecken, ... dürfen nicht vom Personal der KBBE entfernt werden.

**12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.**

12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von der Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

12.12. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung / dem Rechtsträger mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

12.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- (Sammel-) -stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte- (Sammel-) -stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht transportiert werden. Die Busanmeldung hat bei der Anmeldung in die KBBE zu erfolgen. Die Busabmeldung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12.15. Jährlich ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes (auf eigene Kosten) ausstellen zu lassen und bei der Leitung abzugeben. Diese darf nicht von verwandten Ärzten (z.B. Eltern, Großeltern, ...) ausgestellt werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

12.16. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Kinderbetreuung muss das Kind unverzüglich von den Eltern abgeholt werden. Die Eltern haben immer ihre aktuellen Kontaktdaten der KBBE bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor (12.15).
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann.
- 13.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

- 13.4. Die Gemeinde kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lt. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Gemeinde und Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

### **14. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## Teil II

### Tarifordnung für die Krabbelstube und Kindergarten Piberbach

#### 1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) ist für Kinder für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) bis zum Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind
  - die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit durch einen Einkommenssteuerbescheid), **oder**
  - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate **oder**
  - das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum tatsächlichen Einstieg bzw. zum jährlichen Einstieg in die KBBE des betreffenden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### 2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

#### 3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr (September – Juli) eingehoben.
- 3.3. Der Elternbeitrag enthält keine Umsatzsteuer, da der Rechtsträger kein Unternehmen im Sinne des UstG. ist.

- 3.4. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Es ist ein Nachweis in Form einer ärztlichen Bestätigung vorzulegen.
- 3.5. Die Entrichtung der Elternbeiträge hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern oder Zahlungspflichtigen inkl. Rückbuchungsspesen weiterverrechnet.
- 3.6. Eine Rückverrechnung von zu viel bezahlten Elternbeiträgen, weil die Vorlage von Unterlagen betreffend die Einkommenssituation nicht rechtzeitig erfolgte, ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von ermäßigten Elternbeiträgen erfolgt erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der notwendigen Unterlagen im darauffolgenden Monat.
- 3.7. Eine Abmeldung von den angemeldeten Betreuungszeiten für den Monat Juli (bzw. August) ist nicht zulässig.

#### **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden in Absprache mit der Gemeinde. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro für 4 oder 5 Nachmittage pro Woche.

#### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an ein bis zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

#### **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 80%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn das Geschwisterkind die Ganztageschule/Nachmittagsbetreuung Piberbach besucht.

Für den Besuch einer anderen Schule, auch als ganztägiger Schulform (ausgenommen Piberbach), einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen

Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk-, und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von € 7,70 monatlich / 11 mal pro Arbeitsjahr eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **11. Sonstige Beiträge**

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und es wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 5 Euro (Stand Juli 2024) pro Essensportion verrechnet. Die Verpflegung in der KBBE wird von der Gemeinde organisiert.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 35 Euro vorgeschrieben. Dieser monatliche Beitrag wird nicht aliquotiert. Eine Abmeldung für den Monat Juli und August ist nicht zulässig. Der Bustransport wird von der Gemeinde Piberbach organisiert. Kommt kein Bustransport zustande, wird selbstverständlich trotz Anmeldung kein Beitrag eingehoben.
- 11.3. Bei fallweiser Nutzung der Nachmittagsbetreuung in Ausnahmefällen, oder bei fallweiser Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit wird ein Zuschlag von 11,50 pro Woche verrechnet.

## 12. Gastbeiträge

Für den Besuch der KBBE durch Kinder, die nicht Ihren Hauptwohnsitz in Piberbach haben, wird der Gastbeitrag gemäß § 13 der OÖ- Elternbeitragsverordnung 20 wie folgt festgesetzt:

Gastbeitrag für Kinder <b>unter 3 Jahre</b>	Euro 313 (mind. 150 % vom Höchstbeitrag)
Gastbeitrag für Kinder <b>über 3 Jahre bis zum Schuleintritt</b>	Euro 128 (mind. 100% vom Höchstbeitrag)

## 13. Inkrafttreten

Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBE) (Teil 1) und Tarifordnung (Teil 2) treten mit 01. September 2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBE) und Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außer Kraft.

Für die Pfarrcaritas Kematen

Piberbach, 3.10.2024

Ort, Datum



Franz Schachner  
(Mandatsnehmer)